

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0019-III/1/2009
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG LUDMILA GEORGIEVA
PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7111
IHR ZEICHEN • BMI-L318.028/0001-II 1/2009

Bundesministerium für Justiz
zH Frau Mag. Gertraud Eppich
Museumstraße 7
1070 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus
(Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der im Vorblatt und in den Erläuterungen jeweils unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ nicht näher definierte allfällig entstehende Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen darf auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen werden.

7. Jänner 2010
Für die Bundesministerin:
i.V. RUMPLMAYR

Elektronisch gefertigt